

**Zeitschrift:** Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

**Band:** 12 (1936)

**Heft:** 8

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Richtlinien für die Prüfungen

Die Prügungen finden jährlich einmal im Frühling statt und zwar je nach den Umständen in Basel, Bern, Genf oder Zürich.

Die Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus drei Mitgliedern besteht, von denen eines vom Vorstand und zwei von der Generalversammlung gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, resp. 4 oder mehr Jahre, falls in einem oder in mehr Jahren keine Prüfungen stattfinden. Um die Gleichmässigkeit der Prüfungen zu wahren, wird jedes Jahr, in welchem eine Prüfung stattgefunden hat, eines der Mitglieder ersetzt. Das ausscheidende Mitglied kann erst nach Ablauf von drei Jahren, in denen Prüfungen stattgefunden haben, wieder in die Prüfungskommission gewählt werden.

Der Leiter der Bibliothek, an der der Prüfling sein Volontariat absolviert hat, wohnt der Prüfung bei. Ist er Mitglied der Prüfungskommission, so muss er für die Prüfung vom Vorstand ersetzt werden. Präsident der Prüfungskommission ist das vom Vorstand gewählte Mitglied.

Die Prüfungskommission stellt dem Prüfling nach bestandener Prüfung ein entsprechendes Zeugnis aus.

Die vom Prüfling zu entrichtende Gebühr fällt der Vereinskasse zu. Diese trägt die Kosten der Prüfung.

Die Bibliotheken sind um Erhöhung ihrer jährlichen freiwilligen Beiträge um je Fr. 5.- zu ersuchen.

-----

V.S.B. Anträge des Vorstandes betr. Bibliothekerausbildung. 1936.

Vorbedingungen zur Zulassung zur Prüfung.

Die Kandidaten haben vorzulegen:

1. Ein Zeugnis über abgeschlossene Sekundarschulbildung oder entsprechende **Vorbildung**.

2. Ein Zeugnis über ein Volontariat an einer der Bibliotheken, die sich verpflichtet haben, ihre Volontäre auf Grund des von der V.S.B. aufgestellten Studienprogramms auszubilden. Die Dauer dieses Volontariats muss im Minimum ein Jahr betragen.

Ferner wird von den Kandidaten verlangt:

1. Genügende Kenntnis einer zweiten Landessprache.
2. Gute Bibliothekshandschrift.
3. Sauberes Maschinenschreiben.
4. Selbständige Erledigung einfacher Korrespondenz in der Muttersprache.
5. Erlegung einer Prüfungsgebühr von Fr. 20.-.

Mit Rücksicht darauf, dass die Ecole sociale pour femmes in Genf einen zweijährigen theoretischen Unterricht verlangt auf Grund eines Programms, das in keinem Punkt unter unserem Programm steht, dass sie eine einjährige praktische Tätigkeit an einer Bibliothek verlangt, und dass sie sich bereit erklärt, einen Vertreter der V.S.B. ihren Prüfungen beiwohnen zu lassen, erkennt die V.S.B. das Abgangszeugnis der Anstalt, Abteilung für Sekretär-Bibliothekarinnen, als Ausweis zur Anstellung im mittleren Dienst.